

Abschrift

z. Entscheidungssammlg.
d. Sen.

2499 011 /11

BUNDESGERICHTSHOF

Beschluß

IX ZB 719/71

in der Entschädigungssache

Georg R u [REDACTED],

R [REDACTED] de J [REDACTED] / B [REDACTED], Rua T [REDACTED] de M [REDACTED] [REDACTED], L [REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
2. Oktober 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zorn,
Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 17. Zivilsenats des Kammergerichts
vom 23. April 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht
vor.

Nachdem der in unselbständiger Tätigkeit geschädigte
Kläger am 7. September 1961 erklärt hatte, ihm stehe die
Hochkapitalentschädigung zu, schlossen die Parteien am
28. November 1961 einen Vergleich, der dem Kläger
40.000 DM Kapitalentschädigung gewährte.

Am 30. September 1966 verlangte der Kläger die Rente.
Das Kammergericht lehnte ab, weil der Kläger im Jahre 1961
noch nicht 65 Jahre alt und noch mehr als 50 % in seinem
Beruf arbeitsfähig gewesen sei (§ 94 BEG).

Die Entscheidung wirft keine ungeklärte Rechtsfrage
auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des

- 3 -

Bundesgerichtshofs ab. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RzW 1971, 351, an der der Senat festhält, eröffnet Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-Schluss dem Berufsgeschädigten ein Rentenwahlrecht dann, wenn er die Voraussetzungen der Rentenwahl, hier des § 94 BEG, im Zeitpunkt der früheren Anspruchsregelung erfüllt hatte. Das gilt ohne Rücksicht darauf, ob in der Regelung der Kapitalentschädigung auf den Rentenanspruch verzichtet oder nicht verzichtet worden war.

Das Berufungsgericht verneint die Voraussetzungen des § 94 BEG in Jahre 1961 aufgrund von Erwägungen, die dem Tatrichter vorbehalten sind. Bei der Beurteilung des Gutachtens des Dr. I. [REDACTED] vom 24. Dezember 1965 führt der Berufungsrichter allerdings eine versicherungsmathematische Berechnung ein. Das ist im Entschädigungsverfahren nicht zulässig (vgl. BGH RzW 1973, 171). Auf dieser nur beiläufigen Bemerkung beruht das Berufungsurteil jedoch nicht. Der Tatrichter gründet seine Feststellung, daß der Kläger 1961 noch zu mehr als 50 % in seinem Beruf arbeitsfähig gewesen sei, auf das Gutachten des Dr. W. [REDACTED] vom 19. Juli 1969. Die gutachtlichen Äußerungen des Dr. I. [REDACTED] wie auch die des Dr. D. [REDACTED] vom 24. Mai 1963 zieht es nur zur Unterstützung seiner auf dem Gutachten des Dr. W. [REDACTED] beruhenden Überzeugung heran.



- 4 -

Soweit die Beschwerde Fehler in der Beweiswürdigung geltend macht und Verfahrensverstöße rügt, können diese Rügen die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Wüstenberg

Fuchs